

Satzung
über die Fernwärmeversorgung
der STADT FLENSBURG

Aufgrund der §§ 4 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 20. September 2001 folgende Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Flensburg erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Umweltvorsorge des lokalen Klimaschutzes und des Gesundheitsschutzes strebt die Stadt Flensburg eine Minimierung der Anzahl emittierender Anlagen zur Wärmeerzeugung an.
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Zweck betreibt die Stadt Flensburg durch die Stadtwerke Flensburg GmbH Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung.
- (3) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und ihres Betriebes sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Flensburg GmbH im Einvernehmen mit der Stadt Flensburg.
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Flensburg liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 3, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
Das Anschlussrecht gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einem Verkehrsweg mit betriebsfertiger Heizleitung liegen, aber mit diesem Verkehrsweg durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss gem. § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch einen Verkehrsweg erschlossen ist, in dem sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von sonstigen emittierenden Wärme erzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke ist dem Grundstückseigentümer nicht gestattet.
Der Betrieb von Kaminen und Kaminöfen, die nicht überwiegend der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Versagung unberührt.
- (3) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Bauwerke mit einer emissionsfreien Heizungsanlage ausgestattet sind.
- (2) Als nichtemissionsfreie Heizungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Feuerungsanlagen anzusehen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.
- (3) Für Bauwerke, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) bereits fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage haben,
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadt Flensburg zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet durch die Stadt Flensburg erteilt.

§ 7

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für dinglich Nutzungsberechtigte sowie Erbbauberechtigte. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Flensburg.

§ 9

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Stadtwerke Flensburg GmbH zu beantragen. Bei einem Neubau ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit der Bauanzeige/dem Baufreistellungsantrag zu stellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Anschluss- und Versorgungsbedingungen, die ergänzenden Bestimmungen mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Tarifbestimmungen der Stadtwerke Flensburg GmbH in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 10

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 15.10.2001

(L.S.)

Hermann Stell
Oberbürgermeister